



Herrn
Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger
Felbigergasse 3
1140 Wien

Dr. Günther Kräuter
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Kathrin Gössweiner

Geschäftszahl:
VA-BD-GU/0058-A/1/2016

Datum:
17. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Neuberger!

Vielen Dank für Ihre Anfrage an die Volksanwaltschaft vom 21. April 2016 betreffend die Werbung bzw. das Sponsoring für Tabakerzeugnisse, zu der ich Ihnen Folgendes mitteilen darf:

Zunächst ist festzuhalten, dass der § 11 TabakG Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse verbietet. Die Definition eines Tabakerzeugnisses im Sinne des TabakG ist in § 1 Z 1 TabakG ausdrücklich geregelt. Demgemäß gilt als Tabakerzeugnis „jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht“. Das Verbot umfasst also Werbung bzw. Sponsoring für alle derartig beschaffenen Erzeugnisse.

Eine Verwaltungsübertretung nach § 14 TabakG kommt daher in Betracht, wenn Werbung oder Sponsoring für solche Tabakerzeugnisse betrieben wird.

Die von Ihnen beanstandeten Aschenrohre weisen jedoch nicht die oben genannten Eigenschaften auf. Zudem dienen diese Sammelbehälter für Zigarettenstummel dem Zweck, zur Wahrung eines saubereren Stadtbildes beizutragen, und bieten die Gelegenheit, Zigarettenreste fachgerecht zu entsorgen.

Ich muss Ihnen daher leider mitteilen, dass für ein Einschreiten der Volksanwaltschaft in dieser Sache keine Veranlassung besteht.

Zu Ihrem Vorbringen, dass die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) nicht zuständig sei, darf ich Sie noch informieren, dass die WKStA gemäß § 20a Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich zur Verfolgung von strafbaren Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandten strafbaren Handlungen, wie etwa Bestechlichkeit, Vorteilsannahme etc., zuständig ist. Aus der von Ihnen übermittelten Verständigung der WKStA vom 14. April 2016 geht jedoch nicht hervor, dass diese nicht zuständig sei, sondern dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im konkreten Fall abgesehen wurde.

Die Staatsanwaltschaft hat laut § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht besteht. Für das Delikt der Bestechlichkeit gemäß § 304 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB) lag sohin kein ausreichender Anfangsverdacht vor.

Sehr geehrter Herr Dr. Neuberger, leider kann ich Ihnen keine andere Nachricht übermitteln. Ich hoffe jedoch, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i.A. MR Mag. Markus Huber e.h.